

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 1, Jänner 2019

Auf einen Blick

10 Jahre danach: Krise, welche Krise? Der etwas andere Blick auf die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung 2

ED/2018/2: Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung ... 5

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC 6

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16 12

Noch eins draufgesetzt: Bewertungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 16 13

EU-Endorsement 14

IASB-Projektplan 15

AFRAC 16

Veranstaltungen 17

Veröffentlichungen 17

Ansprechpartner 19



Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahr 2018 jährte sich der Ausbruch der globalen Finanzkrise zum zehnten Mal. Wir nehmen uns die darauf bezogene Rede von Hans Hoogervorst (Vorsitzender des IASB) zum Anlass, um die Entwicklung der IFRS-Regeln der letzten zehn Jahre in einem Beitrag Revue passieren zu lassen.

Des Weiteren informieren wir Sie über den kürzlich veröffentlichten Entwurf zur Änderung des IAS 37 bzgl Vertragserfüllungskosten bei belastenden Verträgen sowie über die Inhalte der vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC.

Auch in der ersten Ausgabe des Newsletters nach dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 16 setzen wir unsere Kurzbeitragsreihe zu Knackpunkten des neuen Standards fort. In zwei Kurzbeiträgen thematisieren wir dieses Mal die wesentlichsten Punkte bei der Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes.

Auf diesem Wege dürfen wir Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2019 wünschen und hoffen, dass Sie uns auch weiterhin als treue Leser erhalten bleiben.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Vogel
Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

10 Jahre danach: Krise, welche Krise? Der etwas andere Blick auf die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung

Zu Beginn eines neuen Jahres wagt man einen Rück- und Ausblick, macht gute Vorsätze und nimmt sich vor, vergangene Fehler nicht zu wiederholen. Im abgelaufenen Jahr 2018 jährte sich die globale Finanz- und Wirtschaftskrise das zehnte Mal. Viele Projekte des IASB, die aus der bilanziellen Perspektive dazu beitragen sollten, eine Wiederholung der Ereignisse des Jahres 2008 zu verhindern, wurden initiiert und sind zum Großteil schon abgeschlossen oder sogar schon in Umsetzung. Hans Hoogervorst, der Chairman des IASB, hat sich in seiner Rede bei der jährlichen Konferenz des AICPA in Washington mit der Frage der Krisenfestigkeit der IFRS auseinandergesetzt. Im folgenden Beitrag können Sie seine wichtigsten Diagnosen nachlesen.

10 Jahre nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise boomt die globale Wirtschaft. Nie zuvor war die weltweite Verschuldung so hoch wie im Schicksalsjahr 2008. Ökonomen waren sich einig, dass diese übermäßige Verschuldung die Hauptursache der Finanzkrise war. Die Gesamtverschuldung von Verbrauchern, Banken, Unternehmen und Regierungen bei Ausbruch der Finanzkrise betrug 269% des BIP. Während normalerweise nach einer Finanzkrise eine solch übermäßige Verschuldung reduziert wird, stieg diesmal die Gesamtverschuldung bis ins Jahr 2018 jedoch weiter auf 318% des weltweiten BIP und lag somit um fast 50% über dem historischen Wert von 2008. Einer der Haupttreiber der Gesamtverschuldung ist das Wachstum der Staatsverschuldung, die mehr als 100% des BIP in den USA beträgt. Im Vergleich dazu kommt die durchschnittliche EU-Staatsverschuldung im 2. Quartal 2018 auf 81% des BIP (in Österreich beträgt diese 78,3% des BIP). Befeuert wurde das Schuldenwachstum durch die unkonventionelle Geldpolitik der Zentralbanken, die mit ihren Niedrigzinsen die Verschuldung historisch günstig machten. Die Zentralbanken sind bei der Anhebung der Zinssätze sehr zurückhaltend, da viele Schulden nur bei Niedrigzinssätzen bedient werden können.

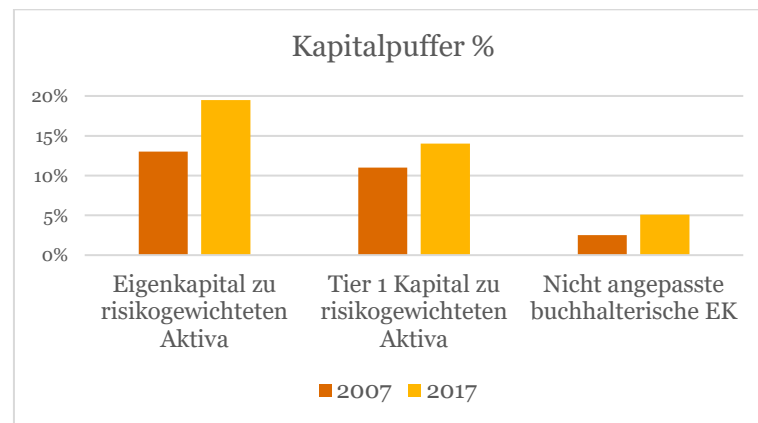
Kann nun die neue, verbesserte IFRS-Rechnungslegung der nächsten Krise gewachsen sein und die Kritiker der Vergangenheit, negative Entwicklungen würden sich „*too little, too late*“ in der Finanzberichterstattung niederschlagen, verstummen lassen?

IFRS 9 und das „*expected credit loss*“ Modell

Sowohl das IASB als auch das FASB reagierten auf die Finanzkrise 2008, indem sie das Modell für den eingetretenen Verlust („*incurred credit loss*“) bei Kreditausfällen durch ein Modell der Erfassung erwarteter Kreditverluste („*expected credit loss*“) ersetzen. Während der Finanzkrise wurde deutlich, dass das Modell der eingetretenen Verluste den Banken zu viel Spielraum hinsichtlich der Erfassung von Kreditausfällen ließ. Das neu etablierte Modell führt nun zu einer wesentlich schnelleren Erfassung von Verlusten, als dies 2008 der Fall war. Einige Unternehmen der Finanzbranche befürchten, dass IFRS 9 die Prozyklichkeit verstärken könnte, da die wirtschaftlichen Erwartungen während einer Rezession pessimistisch sein könnten und diese zu einer Überbewertung der zu erwartenden Verluste führen könnten. Diese Bedenken sollten jedoch unbegründet sein, da der neue Standard eine viel schnellere Realisierung von Kreditausfällen bewirkt und daher eine präventive Wirkung hat. Die rechtzeitige Erkennung von Darlehensverlusten sollte zusätzlich dazu beitragen, unvorsichtige Ausschüttungs- und Vergütungsrichtlinien zu begrenzen, die zu Beginn der Krise nahezu unvermindert fortgesetzt wurden.

Schließlich sollte die schnellere Erkennung von Darlehensverlusten dazu führen, dass die Bilanzen der Banken rechtzeitig bereinigt werden, was erwartungsgemäß wiederum zu einer viel schnelleren Wiederherstellung der Kreditflüsse für gesunde Unternehmen beitragen wird. Anzumerken bleibt aber, dass das neue Modell für erwartete Verluste potenziell zu einem schnelleren Verzehr des Bankkapitals führen wird, weshalb deren ausreichende Kapitalisierung für die Bewältigung einer nächsten Krise von umso größerer Bedeutung ist. Es besteht kein Zweifel, dass die Kapitalisierung des Bankensystems seit der Krise erheblich zugenommen hat. Das regulatorische Kapital stieg von rund 13% auf fast 20% an (siehe Abb 1). Die Berechnung dieses regulatorischen Kapitals ist jedoch kompliziert – deshalb ist es sinnvoll, zusätzlich das nicht angepasste buchhalterische Eigenkapital zu betrachten. Diese Kapitalquote stieg von rund 2,5% im Jahr 2007 auf gut 5% im Jahr 2017.

Abb 1 Entwicklung der Kapitalpuffer 2007/2017



Quelle: Internationaler Währungsfonds (IWF), Oktober 2018, [Global Financial Stability Report](#)

Der Beitrag von IFRS 17 zur finanziellen Stabilität

Angesichts der Langfristigkeit von Versicherungsverpflichtungen ist die Versicherungsbranche weniger anfällig für plötzliche Liquiditätskrisen als die Banken. Aufgrund ihres riesigen Bestands an finanziellen Vermögenswerten sind die Versicherungsunternehmen jedoch derzeit nicht hinreichend gegen systemische Risiken aufgestellt. Das Geschäftsmodell der Versicherungsunternehmen steht zudem durch das derzeitige Niedrigzinsumfeld unter Druck.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat in seinem [Global Financial Stability Report von 2017](#) darauf hingewiesen, dass die Versicherer bei ihrer Suche nach Rendite ein höheres Kreditrisiko und ein höheres Liquiditätsrisiko eingegangen sind. In diesem Bericht wurde weiter festgestellt, dass der Anteil der von Versicherungsunternehmen gehaltenen Anleihen mit niedrigerem Rating deutlich gestiegen ist. Der IWF wies auch darauf hin, dass die Branche „unter undurchsichtigen und heterogenen Finanzangaben und Mängeln in den Rechnungslegungs- und Regulierungssystemen leidet“. Dies ist freilich nur einer der Gründe, warum das IASB den neuen Standard IFRS 17 *Versicherungsverträge* herausgegeben hat, der voraussichtlich ab 01.01.2022 anzuwenden sein wird.

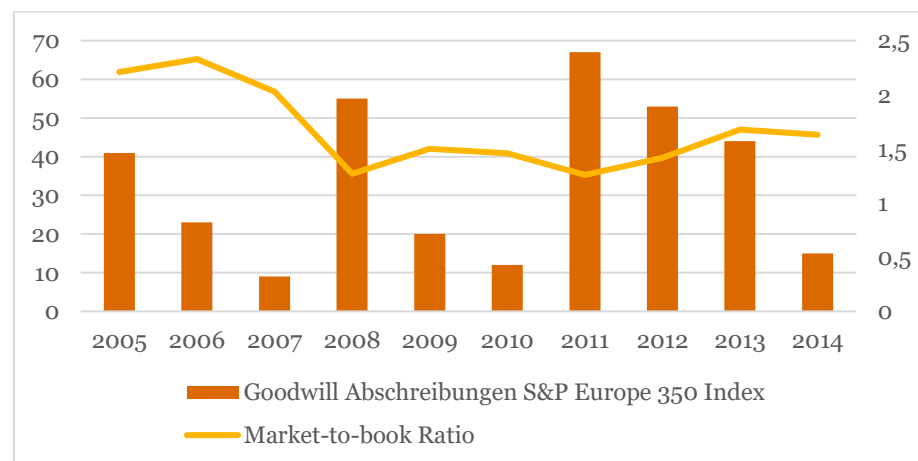
Goodwill

Die Bilanzierung und Folgebewertung von Goodwill stellt eines der umstrittensten Themen in der internationalen Rechnungslegung dar. Das IASB hat die Frage des Geschäfts- oder Firmenwerts im Rahmen der Überprüfung der Einführung von IFRS 3 nach der Implementierung diskutiert und konkludiert, dass der jährliche Wertminderungstest zu spät (da nachgelagert) durchgeführt wird. Das Staff des IASB zeigte in seinen Analysen, wie der erwor-

bene Goodwill durch den selbst geschaffenen Goodwill des erwerbenden Unternehmens abgesichert wird. Die meisten übernehmenden Unternehmen haben immaterielle Vermögenswerte wie zB technologisches Know-How oder Kundenbeziehungen aufgebaut. Dieser Firmenwert, der bereits vor dem Erwerb existierte, wird nicht in der Bilanz berücksichtigt, obwohl ein tatsächlicher Mehrwert in diesem enthalten ist.

Selbst wenn eine Akquisition für sich betrachtet nicht wertbringend ist, kann der Wert des kombinierten Geschäfts über seinem Buchwert liegen, wenn dieser durch den intern erzeugten Goodwill aus dem alten Geschäft geschützt wird. In der Praxis muss ein Unternehmen zuerst diesen gesamten Headroom aufbrauchen, bevor der erworbene Goodwill sichtbar abgeschrieben wird. Der Headroom ist der Überschuss des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (oder einer Gruppe von Einheiten) über den Buchwert der Einheit(en). Da sich IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, als auch IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*, vollständig auf den Werthaltigkeitstest stützt, um sicherzustellen, dass der Geschäfts- oder Firmenwert wirklich (weiterhin) werthaltig ist, stellt dieser schützende Effekt des Headroom eine Herausforderung dar. Das inhärente Risiko in diesem Zusammenhang ist, dass sich derivativer und originärer Goodwill im Laufe der Zeit immer weiter ansammeln können, auch wenn die aktuelle Wirtschaftslage dies nicht rechtfertigt. Die EFRAG-Studie 2016 zu Goodwill gibt quantitative Einblicke hinsichtlich der Akkumulation von Goodwill im Zeitraum von 2005-2014. Laut dieser Studie, erhöhte sich die Summe der erfassten Geschäfts- oder Firmenwerte von 935 Milliarden Euro auf 1.341 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 43%. Hier ist auch auffällig, dass Wertminderungen von Goodwill in den Jahren 2008 (55 Milliarden Euro) und 2011 (67 Milliarden Euro) auf dem höchsten Niveau waren, als die Finanzmärkte eine negative Performance zeigten (siehe Abb 2). Die Telekommunikationsindustrie, die Basiskonsumgüterindustrie und das Gesundheitswesen weisen höhere Geschäfts- oder Firmenwerte im Verhältnis zum Nettovermögen auf. Auch die Industrieunternehmen in den USA und Europa zeigten hinsichtlich Goodwill höhere Zahlen.

Abb 2 Zusammenhang Goodwill-Abschreibungen und Krisen



Einige befürchten, dass eine nächste Finanzkrise dazu führen kann, dass viele Geschäfts- oder Firmenwerte schlagartig wertgemindert werden müssten, was folglich zu Unruhen auf den Kapitalmärkten führen kann. Aus diesen Gründen hat sich das IASB zur baldigen Veröffentlichung eines Diskussionspapiers entschlossen, in dem einige (neue) Goodwill-Ansätze vorgestellt werden. Dieses Paper soll auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Offenlegungen untersuchen, um Investoren entscheidungsnützlichere Informationen an die Hand zu geben.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass die IFRS-Rechnungslegung auch nach den zuletzt fertiggestellten großen Standardprojekten nicht stehenbleibt. Stetige Weiterentwicklung, um bestmöglich auf die wirtschaftlichen Herausforderungen reagieren zu können, ist gut und notwendig. Für den IFRS-Anwender bleibt es also auch in Zukunft spannend!

Die Autorinnen:



Katharina Maier



Katharina Glawischmig

ED/2018/2: Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung

Der Entwurf zur Änderung an IAS 37 schlägt vor, im Rahmen der Ermittlung belastender Verträge grds alle einem Vertrag direkt zurechenbaren Kosten in die Ermittlung der Kosten zur Erfüllung des Vertrags einzubeziehen.

Am 13. Dezember hat das IASB den Entwurf von Änderungen an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ (ED/2018/2) veröffentlicht. Den Änderungen durch das IASB war eine Anfrage an das IFRS IC vorangegangen, in der die Frage gestellt wurde, welche Kosten konkret in die Ermittlung der Kosten zur Erfüllung eines Vertrags einzubeziehen sind, um zu ermitteln, ob es sich bei diesem Vertrag um einen belastenden Vertrag handelt. Mit den Änderungen an IAS 37 wird nun klargestellt, dass grds die Kosten einzubeziehen sind, die dem Vertrag direkt zurechenbar sind und nicht etwa nur die durch den Vertrag zusätzlich entstehenden Kosten (*incremental cost*).

IAS 37 definiert einen belastenden Vertrag als einen Vertrag, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Die unvermeidbaren Kosten spiegeln definitionsgemäß wiederum den Mindestbetrag der Nettokosten wider, die bei Ausstieg aus dem Vertrag anfallen; diese stellen den niedrigeren Betrag aus Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern dar. In der Anfrage an das IFRS IC ging es konkret um einen Fertigungsauftrag, der vor der verpflichtenden Erstanwendung des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ in den Anwendungsbereich des IAS 11 „Fertigungsaufträge“ fiel. IAS 11 selbst sah noch spezifische Regelungen für belastende Verträge vor. Diese spezifischen Regelungen für belastende Fertigungsaufträge wurden nicht in IFRS 15 übernommen. Stattdessen sind für die Frage der Identifizierung, des Ansatzes und der Bewertung von belastenden Verträgen im Anwendungsbereich des IFRS 15, die Regelungen des IAS 37 anzuwenden. Zur Konkretisierung dieser Regelungen verdeutlicht das IASB mit den nun vorgeschlagenen Änderungen, dass sämtliche Kosten der Vertragserfüllung, die dem Vertrag unmittelbar zurechenbar sind, bei der Ermittlung, ob der Vertrag belastend iSd IAS 37 ist, zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine beispielhafte Aufzählung solcher dem Vertrag direkt zurechenbaren Kosten, wie direkt zurechenbare Personal- und Materialkosten, Kostenumlagen (wie etwa Abschreibung von Werkzeugen, Sach-

anlagen oder Nutzungsrechten, die zur Erfüllung des Vertrags genutzt werden), Aufwendungen, die der Gegenpartei des Vertrags in Rechnung gestellt werden können oder Kosten, die dem Bilanzierenden nur entstehen, weil er den Vertrag eingegangen ist (wie etwa Zahlungen an einen Subunternehmer). Letztlich stellen die Änderungen ebenfalls klar, dass allgemeine und administrative Aufwendungen nur dann einem Vertrag direkt zurechenbar sind, wenn sie der Gegenpartei des Vertrags in Rechnung gestellt werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bereits für im Erstanwendungszeitpunkt bestehende Verträge anzuwenden, wobei der kumulative Effekt aus der erstmaligen Anwendung der Änderungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen zu erfassen und keine Anpassung der Vergleichszahlen vorzunehmen ist. Es ist vorgesehen, eine freiwillige vorzeitige Anwendung der Änderungen zuzulassen. Die Kommentierungsfrist endet am 15. April 2019.

Sie erreichen den Entwurf über folgenden Link: <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/onerous-contracts-cost-of-fulfilling-a-contract/comment-letters-projects/ed-onerous-contracts-cost-of-fulfilling-a-contract/>

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner November-Sitzung fasst das IFRS IC nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen:

IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ – Erfassung von veräußertem Output aus gemeinschaftlicher Tätigkeit

Das IFRS IC erhielt die Anfrage, wie ein gemeinschaftlich Tätiger („joint operator“ iSd IFRS 11) den aus einer gemeinsamen Vereinbarung stammenden Output zu erfassen hat, wenn der während der Berichtsperiode erhaltene von dem ihm zustehenden Output abweicht. Im vorliegenden Sachverhalt steht dem gemeinschaftlich Tätigen das Recht auf einen bestimmten Anteil am durch die gemeinschaftliche Tätigkeit entstehenden Output zu. An seine Kunden wird der Output verkauft, welchen er tatsächlich erhalten hat. Des Weiteren hat der gemeinschaftlich Tätige die Pflicht, gemäß seinem bestimmten Anteil die anfallenden Herstellungskosten zu tragen. Eine Anpassung der zu tragenden Herstellungskosten entsprechend dem erhaltenen Output ist nicht vorgesehen. Das Auseinanderfallen von dem dem gemeinschaftlich Tätigen zustehenden und dem erhaltenen Output hat betriebliche Gründe. Die Differenz wird durch zukünftige, vom zustehenden Anteil abweichende Mehr- bzw. Minderlieferungen des durch die gemeinschaftliche Tätigkeit noch entstehenden Outputs ausgeglichen. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Unter Anwendung des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ erfasst der gemeinschaftlich Tätige als Prinzipal Erlöse aus der Übertragung von Output an seine Kunden.

Gefragt wurde, ob der gemeinschaftlich Tätige die in der Berichtsperiode erzielten Erlöse aus dem erhaltenen und an seine Kunden veräußerten Output zu erfassen hat oder die Erlöse gemäß seinem Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Output der gemeinschaftlichen Tätigkeit abzubilden hat.

Ein gemeinschaftlich Tätiger bilanziert die Erlöse aus dem Verkauf seines Anteils am Output der gemeinschaftlichen Tätigkeit (IFRS 11.20 (c)). Dementsprechend stellt der vom gemeinschaftlich Tätigen erfasste Erlös die Erlöse aus dem Verkauf des erhaltenen Outputs dar, welche nach den für Erlöse maßgeblichen Regelungen des IFRS 15 zu erfassen sind (IFRS

11.21). Die Erfassung von Erlösen gemäß dem Anspruch des gemeinschaftlich Tätigen auf einen bestimmten Anteil am Output der gemeinschaftlichen Tätigkeit ist daher nicht sachgerecht.

In Anbetracht der ausreichenden Regelungen bestehender Standards lehnte das IFRS IC eine Aufnahme der Fragestellung auf seine Agenda vorläufig ab.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“ – Physische Erfüllung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage, wie IFRS 9 auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten zu einem festen Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt anzuwenden ist. In dem konkret diskutierten Fall werden solche Verträge als Derivate bilanziert und erfolgswirksam zum Fair Value bewertet, weil die Verträge nicht zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden, dh die sog „*own use exemption*“ nicht erfüllt ist. Die Verträge sind nicht in Sicherungsbeziehungen einbezogen, dh Hedge Accounting kommt nicht zur Anwendung.

Unabhängig von der Bilanzierung als Derivat werden die Verträge physisch durch Lieferung des zugrundeliegenden nicht-finanziellen Postens erfüllt. Im Fall des Kaufvertrags werden die gelieferten Vorräte zum gezahlten Kaufpreis zzgl des Fair Value des Derivats zum Erfüllungszeitpunkt angesetzt. Bei Verkaufsverträgen werden Umsatzerlöse in Höhe des erhaltenen Verkaufspreises zzgl des Fair Value des Derivats zum Erfüllungszeitpunkt erfasst. Hierbei wird angenommen, dass das bilanzierende Unternehmen seine Bilanzierungsmethode so festgelegt hat, dass Umsatzerlöse aus solchen Verträgen auf Bruttobasis erfasst werden. Im Ergebnis werden hierdurch die Vorräte bzw die Umsatzerlöse zum Marktpreis des nicht-finanziellen Postens zum Erfüllungszeitpunkt erfasst.

Vom IFRS IC war nun die Frage zu beantworten, ob es im Rahmen der Bilanzierung der physischen Erfüllung der Verträge zulässig oder erforderlich ist, die zuvor in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Gewinne oder Verluste aus der Bewertung des Derivats zu stornieren und gleichzeitig eine entsprechende Anpassung der Vorräte (Fall des Kaufs) bzw der Umsatzerlöse (Fall des Verkaufs) vorzunehmen. Diese zusätzliche Buchung würde dazu führen, dass die Vorräte bzw die Umsatzerlöse im Ergebnis in Höhe des gezahlten bzw erhaltenen Kaufpreises erfasst werden.

Nach Auffassung des IFRS IC setzt sich für die im obigen Sachverhalt beschriebenen Verträge die Gegenleistung für den Erhalt bzw Lieferung des nicht-finanziellen Postens aus den übertragenen Zahlungsmitteln und dem Wert des Derivats zum Erfüllungszeitpunkt zusammen. Das IFRS IC weist darauf hin, dass sich die Anforderungen für die Bilanzierung von Verträgen, für die die „*own use exemption*“ anzuwenden ist, und Verträgen, für die diese Ausnahme nicht gilt, unterscheiden. Ebenso unterscheiden sich die Regelungen für die Bilanzierung von Verträgen, die in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden, und Verträge, die nicht in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden. Nach IFRS 9 sei es weder erforderlich noch zulässig, die Bilanzierung eines Vertrags als Derivat nur deshalb neu zu beurteilen oder zu ändern, weil der Vertrag physisch erfüllt wird.

Dementsprechend würde eine Stornierung der Gewinne oder Verluste aus der Bewertung des Vertrags zum Fair Value den Regelungen des IFRS 9 zur Bilanzierung von Derivaten widersprechen. Außerdem würde es zur Erfassung von tatsächlich nicht angefallenen Erträgen oder Aufwendungen kommen.

Das IFRS IC kam daher zu dem Ergebnis, dass es nach IFRS 9 weder zulässig noch erforderlich ist, die oben beschriebene Buchung, dh die Stornierung der Gewinne oder Verluste aus der Fair-Value-Bewertung des Vertrags, vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen

IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ – Übertragung von im Bau befindlichen Gütern über einen bestimmten Zeitraum

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten, die im Zusammenhang mit dem Bau einer Mehrparteien-Wohnimmobilie anfallen.

Folgender Sachverhalt lag der Anfrage zugrunde:

- Ein Bauträger baut eine Mehrparteien-Wohnimmobilie, die aus einzelnen Wohneinheiten besteht. Diese verkauft der Bauträger an Kunden.
- Der Bauträger nimmt speziell für den Bau der Immobilie Gelder auf. Hierfür fallen Fremdkapitalkosten an.
- Bevor der Bau der Immobilie beginnt, unterzeichnet der Bauträger bereits Verträge mit Kunden über den Kauf einiger Wohneinheiten.
- Die noch nicht verkauften Wohneinheiten beabsichtigt der Bauträger, sobald geeignete Käufer gefunden sind, ebenfalls zu veräußern. Hierfür findet eine aktive Vermarktung statt.
- Die Konditionen der mit den Kunden bereits abgeschlossenen Verträge erfüllen die Kriterien des IFRS 15.35 (c). Somit überträgt der Bauträger die Verfügungsgewalt an den einzelnen Wohneinheiten über einen bestimmten Zeitraum an Kunden und erfasst den Erlös für die verkauften Wohneinheiten entsprechend über einen bestimmten Zeitraum. Bei der von den Kunden vertraglich zu entrichtenden Gegenleistung handelt es sich um Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte.

Gefragt wurde, ob die (verkauften und/oder nicht verkauften) Wohneinheiten einen qualifizierten Vermögenswert iSd IAS 23 darstellen und folglich direkt zurechenbare Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren sind.

Nach IAS 23.8 hat ein Unternehmen Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswerts zu aktivieren; während andere Fremdkapitalkosten in der Periode ihres Anfalls als Aufwand zu erfassen sind. Ein qualifizierter Vermögenswert wird gem IAS 23.5 als ein Vermögenswert definiert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen (für Beispiele vgl IAS 23.7). Um die Frage, ob ein qualifizierter Vermögenswert vorliegt beantworten zu können, erörterte das IFRS IC zunächst, welche Vermögenswerte durch den Bauträger aktiviert werden. Dabei stellte es fest, dass in Abhängigkeit der jeweiligen Tatsachen und Umstände vom Bauträger eine Forderung, ein Vertragsvermögenswert und/oder Vorräte zu erfassen sind. Folglich ist fraglich, ob es sich hierbei um qualifizierte Vermögenswerte iSd IAS 23 handelt. Hierzu führte das IFRS IC Folgendes aus:

- Im Fall von finanziellen Vermögenswerten (hier: Forderungen) handelt es sich gemäß IAS 23.7 nicht um qualifizierte Vermögenswerte.
- Für Vertragsvermögenswerte (definiert im IFRS 15 App A) stellte das IFRS IC fest, dass diese die Voraussetzung „Erforderlichkeit eines beträchtlichen Zeitraums um den beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu erreichen“ nicht erfüllen. Dies begründet das IFRS IC mit dem Verwendungszweck von Vertragsvermögenswerten, welcher die Vereinnahmung von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten ist und hierfür

nach Einschätzung des IFRS IC kein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist. Diese Einschätzung steht zudem in Einklang mit dem Verbot Fremdkapitalkosten für Vertragsvermögenswerte im Rahmen von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen zu aktivieren (IFRIC 12.19 iVm .22). Somit handelt es sich auch bei Vertragsvermögenswerten um keinen qualifizierten Vermögenswert.

- Die Frage, ob Vorräte ein qualifizierter Vermögenswert sind, stellt sich ausschließlich für jene, die im Zusammenhang mit noch nicht verkauften im Bau befindlichen Wohneinheiten stehen. Da eine aktive Vermarktung nicht verkaufter Wohneinheiten betrieben wird, sind diese nach Ansicht des IFRS IC bereits in einem verkaufsfähigen Zustand. Dies gilt gleichermaßen für die Vorräte, die bereits zum Bau von Wohneinheiten eingesetzt wurden. Daher verneint das IFRS IC das Vorliegen eines qualifizierten Vermögenswerts (IAS 23.7).
- Für Vorräte, die zwar für den Bau der noch nicht verkauften Wohneinheiten gehalten werden, aber noch keine Bearbeitung oder Entwicklung erfahren haben, ist die Aktivierung von Fremdkapitalkosten ausgeschlossen (IAS 23.19).

Im Ergebnis sind sowohl für verkaufte als auch nicht verkaufte Wohneinheiten, mangels Vorliegen eines qualifizierten Vermögenswerts, keine Fremdkapitalkosten zu aktivieren.

In Anbetracht der bestehenden ausreichenden Regelungen des IAS 23 lehnte das IFRS IC eine Aufnahme der Fragestellung auf seine Agenda vorläufig ab.

IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ – Recht zur Nutzung von Software über das Internet (Cloud-Computing)

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur bilanziellen Abbildung von Cloud-Software-Vereinbarungen („Software as a Service“) auf Kundenseite.

Bei Softwareanwendungen, welche über eine Cloud bereitgestellt werden, erhält der Nutzer für eine bestimmte Dauer Zugriff auf die Anwendungssoftware. Im Gegenzug hat er dafür eine Gebühr zu entrichten. Die Software läuft dabei auf einer Cloud-Infrastruktur, die vom Anbieter verwaltet und gesteuert wird.

Um die Frage der bilanziellen Abbildung derartiger Vereinbarung zu klären, ist nach Ansicht des IFRS IC in einem ersten Schritt zu analysieren, ob der Kunde zu Vertragsbeginn die Software als Vermögenswert oder eine Dienstleistung über die Vertragslaufzeit erhält. Einen Software-Vermögenswert würde der Kunde nur erhalten, wenn entweder (a) der Vertrag ein Software-Leasing enthält oder (b) der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns die Kontrolle über die Software erlangt.

Gemäß IFRS 16.9 liegt ein Leasingverhältnis vor, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren. Dazu müsste der Kunde während des Verwendungszeitraums sowohl dazu berechtigt sein, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung des identifizierten Vermögenswerts zu ziehen, als auch über die Nutzung des identifizierten Vermögenswerts zu entscheiden (IFRS 16.B9).

Wenn ein Vertrag dem Kunden jedoch nur das Recht einräumt, während der Vertragsdauer Zugriff auf die Anwendungssoftware des Anbieters zu erhalten, kam das IFRS IC zu dem Ergebnis, dass der Vertrag kein Leasingverhältnis begründen kann. Das Recht, über die Nutzung der Software zu bestimmen, hätte in diesem Fall der Anbieter der Softwareanwendung, da dieser ua durch die Cloud-Bereitstellung über Konfiguration und Update der Software entscheiden kann.

Darüber hinaus stellte das IFRS IC fest, dass die Software auch nicht als eigener immaterieller Vermögenswert zu aktivieren ist, da der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns keine Kontrolle über die Software erlangt. Dies wurde wie folgt begründet:

- Gem IAS 38.13 liegt Kontrolle („Verfüugungsmacht“) über einen Vermögenswert nur vor, wenn das Unternehmen sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der zu Grunde liegenden Ressource zufließt, verschaffen und es den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränken kann.
- Falls die Vereinbarung dem Nutzer nur das Recht einräumt, Zugang zur Nutzung der Software des Anbieters während der Vertragslaufzeit zu erhalten, erhält der Kunde keinen immateriellen Software-Vermögenswert. Ein Recht auf zukünftigen Zugriff auf die Software berechtigt den Kunden zu Vertragsbeginn nicht dazu, den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen zu vereinnahmen und den Zugriff anderer auf diesen Nutzen zu beschränken.

Das IFRS IC kam daher (vorläufig) zu dem Schluss, dass ein Vertrag, der dem Kunden nur das Recht zum künftigen Zugriff auf eine Software einräumt, ein Dienstleistungsvertrag darstellt, bei dem der Kunde den Service – den Zugriff auf die Software – über die Vertragslaufzeit erhält.

Im Gegensatz dazu sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine Vereinbarung zur Nutzung von Software ein Software-Leasing begründet. Fraglich ist dann, ob IFRS 16 oder IAS 38 anzuwenden ist.

Das IFRS IC führte dazu auf, dass in einem derartigen Fall eine Lizenzvereinbarung vorliegt, für welche IAS 38 einschlägig ist. Begründet wurde dies mit den Ausführungen des IFRS 16.3(e) sowie des IAS 38.6, nach denen die Anwendung des IFRS 16 für die Bilanzierung von Rechten aufgrund von Lizenzvereinbarungen ausgeschlossen ist.

Ob das Nutzungsrecht der Software aufgrund des Softwareleasings als immaterieller Vermögenswert zu aktivieren ist, ist davon abhängig, ob die Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt sind. Gemäß IAS 38.13 besitzt ein Kunde Verfügungsgewalt über ein Nutzungsrecht, wenn er in der Lage ist, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus dem Nutzungsrecht zufließt, zu verschaffen, und er den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränken kann.

Um zu beurteilen, ob ein Vertrag überhaupt dazu berechtigt, die Nutzung der Software zu kontrollieren, verweist das IFRS IC wiederum auf die Kriterien des IFRS 16.B9: Ein Recht zur Nutzung der Software liegt demnach vor, wenn der Kunde berechtigt ist, sowohl im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung des identifizierten Vermögenswerts zu ziehen als auch über die Nutzung des identifizierten Vermögenswerts zu entscheiden. Sofern eine Kunde über solche Rechte verfügt, so die Schlussfolgerung des IFRS IC, liegt auch Verfügungsgewalt im Sinne des IAS 38.13 vor.

Das IFRS IC kam daher (vorläufig) zu der Entscheidung, dass ein derartiges Recht zur Nutzung von Software (sofern die generellen Ansatzkriterien des IAS 38.21 erfüllt sind) als immaterieller Vermögenswert zu Anschaffungskosten zu aktivieren ist. Das IFRS IC wies abschließend jedoch darauf hin, dass es im Einzelfall stets einer Würdigung der genauen Vertragsbedingungen und –konditionen bedarf, bei welcher die Ausführungen des IFRS 15.B58-B62 als Anwendungshinweise ergänzend hinzugezogen werden könnten.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“ – Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste

Das IFRS IC beschäftigte sich mit der Frage, ob erwartete Cashflows aus einer Finanzgarantie oder einer anderen Kreditsicherheit bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste aus dem besicherten finanziellen Vermögenswert zu berücksichtigen sind, wenn die Kreditsicherheit nach den IFRS separat von dem finanziellen Vermögenswert anzusetzen ist.

Gemäß IFRS 9.B5.5.55 sind die erwarteten Zahlungsausfälle für Zwecke der Ermittlung erwarteter Kreditverluste aus einem finanziellen Vermögenswert so zu schätzen, dass sie die aus Kreditsicherheiten erwarteten Cashflows widerspiegeln, wenn diese Kreditsicherheiten Teil der Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts sind und nicht separat anzusetzen sind.

Das IFRS IC stellte daher fest, dass die aus Kreditsicherheiten erwarteten Cashflows bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste aus einem finanziellen Vermögenswert zu berücksichtigen sind, wenn die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Kreditsicherheiten sind Teil der Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts (vgl hierzu Diskussion der ITG im Dezember 2015, [Agenda Paper 5](#)).
- Die Kreditsicherheiten sind nicht separat in der Bilanz anzusetzen.

Kreditsicherheiten, die separat anzusetzen sind, können dementsprechend nicht bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste berücksichtigt werden. Ob ein separater Ansatz der Kreditsicherheiten erforderlich ist, bestimmt sich nach den jeweils anwendbaren IFRS. Die Regelung in IFRS 9.B5.5.55 gewährt in diesem Zusammenhang keine Befreiung von der Anwendung der Ansatzvorschriften in IFRS 9 oder in anderen IFRS.

Vor diesem Hintergrund entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“ – Gesundung von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (credit-impaired financial assets)

Sobald ein finanzieller Vermögenswert als „*credit-impaired*“ eingestuft wird, sind die Zinserträge durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten, dh den Nettobuchwert nach Wertminderungen, zu ermitteln. Ansonsten sind die Zinserträge durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert zu ermitteln. Entsprechend entsteht während des Zeitraums, in dem der finanzielle Vermögenswert als „*credit-impaired*“ gilt, eine Differenz zwischen den auf Bruttobasis ermittelten Zinserträgen und den tatsächlich für den finanziellen Vermögenswert erfassten Zinserträgen. Das IFRS IC befasste sich mit der Frage, ob nach der Gesundung des finanziellen Vermögenswerts, dh zu dem Zeitpunkt, zu dem der finanzielle Vermögenswert nicht mehr als „*credit-impaired*“ gilt, die beschriebene Differenz als Zinsertrag ausgewiesen werden darf, oder ob es vorgeschrieben ist, die Differenz als Wertaufholung, dh Reduzierung des Wertminderungsaufwands, zu erfassen.

Das IFRS IC stellte fest, dass die in der Gewinn- oder Verlustrechnung zu erfassende Wertaufholung gemäß IFRS 9.B5.5.8 dem Betrag entspricht, der erforderlich ist, um die Wertberichtigung an den nach IFRS 9 erforderlichen Betrag (zB Null, wenn der gesamte finanzielle Vermögenswert zurückgezahlt wird) anzupassen. Dieser Anpassungsbetrag enthält den Effekt, der sich durch Aufzinsung der Wertberichtigung während des Zeitraums, in dem der finanzielle Vermögenswert als „*credit-impaired*“ eingestuft war, ergibt. Dies kann dazu führen, dass die Wertaufholung die während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Wertminderungen übersteigt.

Im Ergebnis stellte das IFRS IC fest, dass der im Sachverhalt beschriebene Differenzbetrag nach der Gesundung eines finanziellen Vermögenswerts als Wertaufholung auszuweisen ist.

Vor diesem Hintergrund entschied das IFRS IC vorläufig, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards

Anzuwendender Grenzfremdkapitalzinssatz für den erstmaligen Ansatz ehemaliger Operating-Leasingverhältnisse

Der erstmalige Ansatz von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 ist von einer Reihe schwieriger Ermessensentscheidungen und Schätzungen geprägt. Gerade für bereits viele Jahre laufende, bisher als Operating-Leasingverhältnis eingestufte Leasingverhältnisse birgt der Standard Herausforderungen bei der Ermittlung der Parameter, mit denen das „*Right of Use-Asset*“ (RoU-Asset) und die Leasingverbindlichkeit anzusetzen sind. Bei Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode erlaubt IFRS 16.C8, die Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwerts der ausstehenden Leasingzahlungen anzusetzen. Hinsichtlich des Erstansatzes des RoU-Asset gewährt der Standard ein auf Einzelvertragsebene ausübbares Wahlrecht, dieses entweder so zu ermitteln, als wäre schon immer IFRS 16 abgewendet worden, oder als Anschaffungskosten die Höhe der Leasingverbindlichkeit, korrigiert um vorausgezahlte oder abgegrenzte Leasingzahlungen als Grundlage heranzuziehen.

Im Hinblick auf den zugrunde zu legenden Diskontierungssatz verlangt IFRS 16 nicht, für die Berechnungen den Diskontierungssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags heranzuziehen (dieser wird sich in aller Regel nur unter erheblichem Aufwand, meistens jedoch gar nicht oder nicht verlässlich ermitteln lassen). Vielmehr gesteht IFRS 16.C8 dem Bilanzierenden die Anwendung seines Grenzfremdkapitalzinssatzes zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu. Unklar bleibt jedoch aus der Formulierung, ob hier die ursprüngliche Laufzeit des Leasingverhältnisses oder die Restlaufzeit zugrunde gelegt werden soll. Beispielhaft verdeutlicht sei dies an einem Leasingverhältnis, welches bereits seit 1. Jänner 2001 läuft und eine ursprüngliche Laufzeit von 20 Jahren hatte. Somit verbleiben am 1. Jänner 2019 noch 2 weitere Jahre, für die eine Leasingverbindlichkeit und ein RoU-Asset zu bilanzieren sind. Fraglich ist nun, ob sich der Grenzfremdkapitalzinssatz des Unternehmens am 1. Jänner 2019 auf eine 2-jährige Finanzierung (dh entsprechend der Restlaufzeit) oder auf eine 20-jährige Finanzierung (dh entsprechend der ursprünglichen Vertragslaufzeit) beziehen sollte.

Mangels klarer Vorgaben im Standard bleibt die Auslegung der Vorschrift des IFRS 16.C8 dem Bilanzierenden überlassen. Die gewählte Methode ist einheitlich und stetig anzuwenden sowie offen zu legen.

Fazit:

Das Fehlen einer klaren Vorgabe, ob der Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes die ursprüngliche oder die verbleibende Laufzeit von ehemaligen Operating-Leasingverhältnissen zugrunde zu legen ist, eröffnet dem Bilanzierenden ein implizites Wahlrecht. Die Auslegung hat gemäß IAS 8 einheitlich und stetig zu erfolgen.

Noch eins draufgesetzt: Bewertungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 16

Im Rahmen der Erstanwendung von IFRS 16 ergeben sich Fragen bei der Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes („*Incremental Borrowing Rate*“). Der vorliegende Beitrag befasst sich mit praktischen Anwendungsfällen und zulässigen Herangehensweisen bei der Bestimmung der *Incremental Borrowing Rate* aus Leasingnehmersicht.

Sofern sich der „*dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz*“ („*rate implicit in the lease*“) zur erstmaligen Bewertung eines Leasingverhältnisses nicht ohne Weiteres bestimmen lässt, ist gemäß IFRS 16.26 subsidiär der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers („*lessee's incremental borrowing rate*“) heranzuziehen. Dies ist „*der Zinssatz, den ein Leasingnehmer zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde.*“

Bestimmung der *Incremental Borrowing Rate*

Der Standard enthält keine Angaben zur Methode der Berechnung des Grenzfremdkapitalzinssatzes. Ein geeigneter Ansatz zur Ermittlung ist der „*build-up-approach*“. Dieser besteht aus einem risikofreien Zinssatz, der unter Verwendung eines Inflationsdifferenzials angepasst wird und gegebenenfalls eine Länderrisikoprämie beinhaltet. Beim angepassten risikofreien Zinssatz sollte ein Risikoaufschlag berücksichtigt werden, um das Kreditrisiko des Leasingnehmers widerzuspiegeln. Anwendungs- und Auslegungsfragen ergeben sich insbesondere in Fällen, in denen die herangezogenen Referenzwerte nicht perfekt oder weitgehend mit den Vertragskonditionen des Leasingverhältnisses übereinstimmen (zB aufgrund von Unterbrechungen in der Leasinglaufzeit, aufgrund der Zusammenfassung ähnlicher Verträge in Portfolien zur Zinssatzermittlung im Übergangszeitpunkt gemäß IFRS 16.C10 (a), oder aufgrund unterschiedlicher Rückzahlungs- und/oder Zinsanpassungstermine des Referenzwerts).

Die folgenden drei Möglichkeiten zur Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes sind in der Praxis üblich:

1. Abzinsungssatz basierend auf der Leasingdauer

Diese Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes basiert auf einer Laufzeit, die der Leasinglaufzeit gemäß IFRS 16 entspricht. So könnte für einen US Dollar Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren, der Grenzfremdkapitalzinssatz auf einer 10-jährigen US Staatsanleihe inklusive eines Risikoaufschlags für das jeweilige Unternehmen basieren.

2. Verwendung eines Abzinsungssatzes basierend auf der gewichteten durchschnittlichen Rückzahlungsfrist des Leasingvertrags

Diese Methode nimmt einen Zinssatz, der die gewichteten durchschnittlichen Rückzahlungsfristen der Leasingverträge berücksichtigt. Ein Nachteil ist, dass der Effekt der Methode von dem Leasingvertragsstartpunkt abhängt. Zurzeit (zB 1. Jänner 2018) sind die Zinskurven flach. Die Differenz zu den in der Vergangenheit viel höheren Zinskurven (zB 1. Jänner 2010), kann bei voll retrospektiver Anwendung von IFRS 16 einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen haben.

3. Verwendung eines Abzinsungssatzes basierend auf der Zinskurve, die der Rückzahlungsstruktur des Leasingvertrags entspricht

Theoretisch betrachtet wäre der Ansatz, dass der Fremdkapitalzinssatz auf der Zinskurve basiert, die technisch korrekteste Ermittlung der angeführten Möglichkeiten.

Diese Methode weist nämlich den angemessenen Zinssatz der jeweiligen Leasingzahlung zu. Zum Beispiel wird die erste Leasingzahlung mit dem 1-jährigen Zinssatz abgezinst, die zweite Leasingzahlung mit dem 2-jährigen Zinssatz abgezinst, usw. Dieser Ansatz wird in der Praxis auch für Hypothekendarlehensbewertungen verwendet. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht darin, dass es sehr aufwendig ist, diese Kalkulationen für alle Leasingverträge durchzuführen.

Da IFRS 16 keine technischen Vorgaben bezüglich der korrekten Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes macht, bleibt die Methodenwahl uE dem Anwender überlassen. Da der Zinssatz für jedes Leasingverhältnis in der Regel separat ermittelt wird, ist das Methodenwahlrecht uE auf einer „Lease-by-Lease“ Basis ausübbar.

Sonderfall: Verwendung der Mietrendite als Ausgangspunkt zur Ermittlung der Incremental Borrowing Rate für Immobilien

Häufig wird bei Immobilien-Leasing die Mietrendite („property yield“) als Ausgangspunkt für die Ableitung des Grenzfremdkapitalzinssatzes herangezogen. Dies ist uE vertretbar, soweit die Anpassungen den Vorgaben von IFRS 16 entsprechen, nämlich insbesondere die Art des zugrundeliegenden Vermögenwerts, die Bonität des Leasingnehmers und dessen wirtschaftlichen Umfelds sowie die Dauer des Leasingverhältnisses widerspiegeln. Nicht IFRS 16 konform ist die Anwendung der Mietrendite ohne Anpassungen.

Lesen Sie nach: In der Ausgabe vom Dezember 2018 dieses Newsletters finden Sie Informationen zur Ableitung der Inputparameter für die Incremental Borrowing Rate!

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 23. Oktober 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung und -abgeltung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 12. Dezember 2018).

IASB-Projektplan

	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
Laufende Projekte			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	ED	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	FS	–	–
IFRS 16 – Leasinganreize	–	ED	–
IFRS 17 - Änderungen	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	–	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	DPD	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED Feedback	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	ED	–
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	ED	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	ED	–
Forschungsprojekte			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	PS	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DP Feedback	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP oder ED
Abzinsungssätze	PS	–	–

Laufende Projekte	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	ED	–
IFRS 6 - Förderaktivitäten	–	–	–
IAS 37 - Rückstellungen	–	–	Review Research
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	Review Research
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)		
PS	Project Summary		
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)		

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at
Stand: 12. September 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2018	Q4 2018	Q1 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)	St		
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: "Financial Instruments with Characteristics of Equity"			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)			E-St

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

Prüfungsschwerpunkte der FMA – darauf sollten Sie achten

Die FMA hat ihre Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2018 veröffentlicht. Worauf Sie dabei besonders achten sollten und wie Sie ohne böse Überraschungen durch die Prüfung kommen, zeigen wir Ihnen bei unserer Veranstaltung am 28. Jänner 2019.

Als Gastredner freuen wir uns, den Leiter der Prüfstelle, Herrn Mag Dr Rudolf Jettmar und den stellvertretenden Leiter der Prüfstelle, Herrn Univ Prof Dr Roman Rohatschek begrüßen zu dürfen. Weiters können Sie sich bei unseren PwC Enforcement- und Sustainability-Experten über die Anforderungen zu den aktuellen Schwerpunkten, insb auch bzgl der nichtfinanziellen Berichterstattung informieren.

Wann? Montag, 28. Jänner 2019, ab 08:30

Wo? PwC Österreich, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien.

Anmeldung: http://aktuell.pwc.at/FMA_Prüfungsschwerpunkte

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

Allgemeine Publikationen

- **Accounting implications of the UK's Brexit decision for December 2018 period ends – PwC In depth**
Am 29. März 2019 wird Großbritannien die Europäische Union verlassen. Zurzeit ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen sich durch die geänderte politische Landschaft auf Unternehmen ergeben werden. Dieses In depth befasst sich mit möglichen Risiken im Bereich der Rechnungslegung, die mit dem Austritt Großbritanniens sowohl für britische Unternehmen als auch für Unternehmen, die in geschäftlichen Beziehungen mit britischen Unternehmen stehen, relevant werden könnten.
- **Financial reporting impacts from replacement of LIBOR and other interbank offered rates – PwC In depth**
Als Antwort auf die Finanzkrise haben es sich Aufsichtsbehörden zum Ziel gesetzt, Referenzzinssätze wie den LIBOR zu ersetzen. Sowohl für Finanzinstitutionen als auch für Industrieunternehmen spielen Referenzzinssätze zurzeit eine tragende Rolle. Dieses In depth beleuchtet die Auswirkungen, welche sich als Folge der geplanten Änderungen auf die internationale Rechnungslegung ergeben könnten. Das Hauptaugenmerk ist auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und auf diverse Anhangangaben gelegt.
- **Hyper-inflationary economies at 31 December 2018 – PwC In depth**
Dieses In brief gibt einen Überblick über jene Länder, die gemäß IAS 29 zum 31. Dezember 2018 als hochinflationär einzustufen sind. Zusätzlich werden jene Staaten angeführt,

die zwar zum Stichtag nicht hochinflationär waren, jedoch im Jahr 2019 zu beobachten sind. Neben Argentinien, welches seit Mitte des Jahres 2018 als hochinflationär einzustufen ist, ist zum Stichtag 31.12.2018 auch auf Geschäfte im Sudan erstmals IAS 29 anzuwenden. Der Iran wurde neu in die Liste zu beobachtender Staaten für 2019 aufgenommen.

Industriespezifische Publikationen: Immobilien

- **Applying IFRS for the real estate industry**
Diese Publikation berücksichtigt wesentliche Besonderheiten und mögliche Schwierigkeiten, die bei der Bilanzierung von Immobilienunternehmen nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auftreten können. Zusätzlich werden mittels Praxisbeispielen detaillierte Einblicke in die Industrie und Empfehlungen für die Behandlung konkreter Sachverhalte gegeben.
- **IFRS 13 European real estate survey – 2018 update**
Diese Studie untersucht Unternehmen aus der Immobilienbranche auf die Erfüllung von Anforderungen an Anhangangaben zur Ermittlung beizulegender Zeitwerte gemäß IFRS 13 und knüpft an Veröffentlichungen aus 2014 und 2016 an. Besonderes Augenmerk wird auf die Angabe von quantitativen Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes für Finanzimmobilien gelegt. Teil der Studie waren 50 börsennotierte Unternehmen aus Europa.
- **Illustrative IFRS consolidated financial statements 2018 – Investment property**
Diese Publikation beinhaltet einen Musterabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards. Der Abschluss wurde aus der Sicht eines Unternehmens aus der Finanzimmobilienbranche erstellt und zeigt somit die Besonderheiten dieser Sparte auf.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Katharina Maier

Tel: +43 1 501 88-2034
katharina.maier@pwc.com



Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at